## Merkblatt für Beamtinnen und Beamte zur ärztlichen Untersuchung gem. § 8 Abs. 2 Landesbeamtengesetz

Sie wurden von Ihrer (zukünftigen) Dienstbehörde aufgefordert, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Dieses Merkblatt soll bei der Klärung dazu häufig gestellter Fragen helfen. Der Wortlaut der maßgeblichen Normen u.a. aus dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und dem Landesbeamtengesetz (LBG) ist unten wiedergegeben.

1.	Was bedeutet gesundheitliche Eignung?	Die gesundheitliche Eignung ist eine persönliche Ernennungsvoraussetzung.
		Geeignet für eine Ernennung ist nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und persönlicher Hinsicht gewachsen ist. Bei der nach Art. 33 Abs. 2 GG durchzuführenden Beurteilung der Eignung hat der Dienstherr daher immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht. Ist aufgrund der körperlichen oder psychischen Verfassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers die gesundheitliche Eignung nicht gegeben, kann sie oder er unabhängig von der fachlichen Eignung nicht ernannt werden.
		Für die Prognoseentscheidung aktuell dienstfähiger Bewerberinnen und Bewerber sowohl für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung auf Lebenszeit als auch in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist darauf abzustellen, ob tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird oder sie/er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird. Für schwerbehinderte Menschen wird ein kürzerer Prognosezeitraum betrachtet.
2.	Wer entscheidet über die gesundheitliche Eignung?	Die Entscheidung trifft Ihre (zukünftige) Dienstbehörde auf der Grundlage einer amtsärztlichen gutachterlichen Stellungnahme.
3.	Bin ich verpflichtet, mich ärztlich untersuchen zu lassen?	Ja, Sie sind verpflichtet, bei der Feststellung Ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken und einer Untersuchungsaufforderung Folge zu leisten.
4.	Was passiert, wenn ich einer rechtmäßigen Untersuchungsaufforderung nicht Folge leiste?	Wenn Sie ohne hinreichenden Grund einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommen, kann die Dienstbehörde die gesundheitliche Eignung nicht feststellen. Eine Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. die Umwandlung in ein solches auf Probe oder Lebenszeit kann dann nicht erfolgen. Im Übrigen stellt die Nichtbefolgung einer rechtmäßigen Untersuchungsaufforderung für Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar, das disziplinarrechtlich geahndet werden kann.

5.	Kann ich gegen die Untersuchungsaufforderung vorgehen, wenn ich Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit habe?	Bei der Untersuchungsaufforderung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, so dass ein evtl. Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Verpflichtung, der Untersuchungsaufforderung Folge zu leisten, besteht daher fort. Einwendungen gegen die Untersuchungsaufforderung können im Rahmen der späteren Anhörung geltend gemacht werden (Hinweis auf Nr. 16).
6.	Wann erhalte ich von wem einen Untersuchungstermin?	Nachdem Sie aufgefordert wurden, sich ärztlich untersuchen zu lassen, erhalten Sie einen Termin durch die mit der ärztlichen Untersuchung beauftragte Stelle, in der Regel ist dies die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo).
7.	Kann ich den Termin verschieben?	Grundsätzlich ist keine Verschiebung möglich. Bitte wenden Sie sich bei bekannten, unaufschiebbaren Abwesenheiten umgehend an die beauftragende Dienstbehörde, um die unter Nr. 4 beschriebenen Folgen zu vermeiden.
8.	Was ist, wenn ich den Termin krankheitsbedingt nicht wahr- nehmen kann?	In diesem Fall sollten Sie unverzüglich die mit der ärztlichen Untersuchung beauftragte Stelle und Ihre (zukünftige) Dienstbehörde informieren. Die unter Nr. 4 beschriebenen Folgen lassen sich in der Regel nur vermeiden, wenn Ihnen Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt Bettlägerigkeit bzw. Reisunfähigkeit attestiert.
9.	Kann ich mich zu dem Termin begleiten lassen?	Sie können sich gern von einer Vertrauensperson (u.a. von Angehörigen, eines Mitglieds des Personalrats, der Frauenvertreterin oder der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) begleiten lassen. Bei der eigentlichen Untersuchung einschließlich der Anamneseerhebung kann die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt die Teilnahme einer Begleit-/Vertrauensperson ablehnen, da dadurch das Untersuchungsergebnis beeinflusst werden könnte.
10.	Was muss ich zu dem Termin mitbringen?	Zu dem Untersuchungstermin müssen Sie sich ausweisen können. Zur Vermeidung evtl. Doppeluntersuchungen sollten Sie im eigenen Interesse bereits vorhandene Befunde, Arztberichte, Röntgenbilder usw., die für die Untersuchung relevant sein könnten, mitbringen. Weitere Hinweise enthält ggf. das Einladungsschreiben (Hinweis auf Nr. 6).
11.	Was erwartet mich bei der Untersuchung?	Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung bedarf es einer umfassenden Prüfung Ihres Gesundheitszustandes. In der Regel erfolgen ein Anamnesegespräch, eine eingehende allgemeinmedizinische körperliche Untersuchung und die Erhebung eines orientierenden psychischen Befundes sowie auch eine Laboruntersuchung (Blutentnahme, Urinprobe u.Ä.). Art und Umfang der zu erwartenden ärztlichen Untersuchung ergeben sich aus der Untersuchungsaufforderung.
12.	Muss ich eine Schwangerschaft anzeigen?	Sie sind nicht dazu verpflichtet, es ist jedoch empfehlenswert.

13.	Muss ich eine Schwerbehinderung anzeigen?	Sie sind nicht dazu verpflichtet, es ist jedoch empfehlenswert.
14.	Wird es weitere Untersuchungen durch andere Ärztinnen oder Ärzte geben?	Abhängig vom Ergebnis der Untersuchung kann die Untersuchung durch weitere Fachärztinnen oder Fachärzte erforderlich sein. Ggf. erhalten Sie hierzu eine erneute Untersuchungsaufforderung durch Ihre Dienstbehörde.
15.	Was passiert nach der Untersuchung (bzw. den Untersuchungen)?	Zur Erfüllung des Gutachtenauftrages werden neben den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchung (und den Ergebnissen einer evtl. Zusatzuntersuchung, siehe unter Nr. 14) evtl. auch Auskünfte von Ihren behandelnden Ärztinnen oder Ärzten eingeholt. Sofern die von Ihnen zum Untersuchungstermin mitgebrachten Unterlagen (Hinweis auf Nr. 10) hierfür nicht ausreichen, werden Sie gebeten, Ihre behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.  Nach Auswertung aller Angaben und Untersuchungsergebnisse wird eine amtsärztliche gutachterliche Stellungnahme erstellt.
16.	Was beinhaltet die amtsärztliche gutachterliche Stellungnahme bzw. welche Mitteilungen erfolgen im Einzelnen durch die Ärztin oder den Arzt gegenüber meiner (zukünftigen) Dienstbehörde?	Die von Ihrer (zukünftigen) Dienstbehörde mit der Begutachtung beauftragte Ärztin oder der entsprechende Arzt unterliegt – wie Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte – der ärztlichen Schweigepflicht. Allerdings ist die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt gemäß § 45 Abs. 1 und 2 LBG unter den dort im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen zur Auskunft gegenüber Ihrer (zukünftigen) Dienstbehörde befugt bzw. verpflichtet.
17.	Erhalte ich die amtsärztliche gutachterliche Stellungnahme?	Beamtinnen und Beamte erhalten grundsätzlich eine Kopie der amtsärztlichen gutachterlichen Stellungnahme (§ 45 Abs. 3 Satz 2 LBG).
18.	Wie geht es nach der Übermittlung der amtsärztlichen gutachterlichen Stellungnahme weiter?	Nach Erhalt der amtsärztlichen gutachterlichen Stellungnahme prüft Ihre (zukünftige) Dienstbehörde, ob Sie für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. die Umwandlung in ein solches auf Probe oder Lebenszeit geeignet sind.  Wenn dies der Fall ist und alle weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt durch Urkundenaushändigung eine Ernennung.  Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, werden Sie entsprechend schriftlich benachrichtigt.
19.	Wer trägt die Kosten?	Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die zur Erfüllung des Gutachtenauftrags erforderlich sind, trägt Ihre (zukünftige) Dienstbehörde.

#### Gesetzesauszug:

#### **Beamtenstatusgesetz:**

#### § 9 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

#### Landesbeamtengesetz:

# § 8 Stellenausschreibung, Auswahlentscheidung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines von der Dienstbehörde bestimmten Arztes festzustellen. Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend. § 45 gilt entsprechend.

### § 45 Weitergabe von ärztlichen Gutachten

- (1) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder der §§ 39 bis 41 und 44 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, so teilt die Ärztin oder der Arzt im Einzelfall auf Anforderung der Dienstbehörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Dienstbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.
- (2) Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die nach §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes oder §§ 39 bis 44 zu treffenden Entscheidungen verarbeitet oder genutzt werden.
- (3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Dienstbehörde hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, der Vertreterin oder dem Vertreter eine Kopie der aufgrund dieser Vorschrift an die Dienstbehörde erteilten Auskünfte.

## <u>Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV-Infotechnik)</u>

### § 6 Ärztliche Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz (siehe § 2 Abs. 4) oder auf einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung (siehe § 2 Abs. 5) ist eine ärztliche Untersuchung der Augen des Arbeitnehmers durchzuführen. Eine notwendige weitergehende Untersuchung nach sonstigen medizinischen Gesichtspunkten und gegebenenfalls zu Lasten anderer Kostenträger als dem Arbeitgeber bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebenem Anlass ansonsten alle drei Jahre nach der jeweils letzten Untersuchung unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz und Tätigkeit durchzuführen.
- (3) Die ärztlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom personalärztlichen oder betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls die Untersuchung durch einen ermächtigten Augenarzt veranlasst. Ist ein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst nicht vorhanden, so tritt an die Stelle ein zur Untersuchung ermächtigter Arzt, auf den sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer verständigt haben.
- (4) Die ärztlichen Untersuchungen sollen während der Arbeitszeit des Arbeitnehmers durchgeführt werden.
- (5) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung einschließlich etwaiger notwendiger Kosten für eine Sehhilfe sowie die notwendigen Nebenkosten trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Als notwendig gelten die Kosten, welche die AOK Berlin bzw. die Betriebskrankenkasse des Landes und der Stadt Berlin jeweils als Sachleistung gewähren würde.